Teilnahmebedingungen
für die TOTO 6aus45 Auswahlwette[1]
vom 22. September 2026

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten vom 27. Juni 2022 Erlaubnis Veranstalterin und Durchführerin für die TOTO 6aus45 Auswahlwette.

[1] Die TOTO 6aus45 Auswahlwette ist glücksspielrechtlich eine Lotterie.

1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund des Blockvertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Wettrunden der TOTO 6aus45 Auswahlwette sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für die Teilnahme mit Kundenkarte sowie für Sonderauslosungen, maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, auf Formularen oder der Rückseite der Teilnahmebestätigung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für die Teilnahme mit Kundenkarte sowie für Sonderauslosungen, mit Abgabe des Spielscheins oder der Teilnahmebestätigung (siehe Ziffer 8.4) bzw. mit der Erklärung in der Annahmestelle, durch Quick-Tipp oder durch die in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen mittels Kundenkarte gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.5 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette

3.1 Im Rahmen der TOTO 6aus45 Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag bis Sonntag – durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Wettrunde teil, die auf den Annahmeschluss folgt (siehe Ziffer 10.).

3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Wettrunden wählen (Teilnahmezeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Wettrunde/n teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

3.4 LOTTO Niedersachsen kann dem Spielteilnehmer, abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3, die erstmalige Spielteilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Wettrunden in der Zukunft ermöglichen (Vordatierung).

3.5 Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette (Spielformel: 6 aus 45) ist die Voraussage der sechs torreichsten unentschiedenen Fußballspiele, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

3.6 Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von LOTTO Niedersachsen festgelegt und bekannt gegeben.

3.7 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie von Änderungen des Austragungsorts oder des Austragungszeitpunkts besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

5.1 Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Teilnahmebestätigung.

5.2 Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

6.1 Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mit bereits erzeugten Teilnahmebestätigungen sowie mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder mittels Quick-Tipp am Terminal möglich. Sie setzt weiter eine gültige persönliche Kundenkarte und die Vorlage des Personalausweises (bzw. Reisepasses) voraus.

6.2 Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.

6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

6.4 Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspiels Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.

6.5 Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags vom Ausgang des jeweiligen Fußballspiels keine Kenntnis zu haben.

6.6 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.

6.7 LOTTO Niedersachsen und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme von Spielscheinen, die technisch nicht verarbeitet werden können, nicht verpflichtet.

6.8 Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Wahl

- mittels bereits erzeugter Teilnahmebestätigung,
- mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- mittels Quick-Tipp am Terminal teilnehmen zu wollen,

ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

7. Teilnahme mittels Spielschein, Teilnahmebestätigung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

7.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

7.2 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen und die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

7.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Bedienpersonal der Annahmestellevorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7.4 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von LOTTO Niedersachsen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von LOTTO Niedersachsen im Verzeichnis für Systeme festgelegt ist. Eine Übersicht der Systeme wird unter www.lotto-niedersachsen.de/toto/infos-zum-spiel-auswahlwette bekannt gegeben.

7.5 Der Spielteilnehmer kann auch durch Einlesen einer bereits erzeugten Teilnahmebestätigung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.

7.6 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einer oder mit mehreren mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussage(n) teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels einer oder mit mehreren gespeicherten Spielvoraussage(n) teilnehmen zu wollen, selbstständig am Kundendisplay zu erfassen oder dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Spielvoraussagen an den Ziehungen teilnehmen sollen.

8. Teilnahme mittels Quick-Tipp

8.1 Beim Quick-Tipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Niedersachsen vergeben.

8.2 Mit einem einzelnen Quick-Tipp können höchstens zwölf Spiele gespielt werden.

8.3 Der Spielteilnehmer hat der Annahmestelle neben der Anzahl der Spiele die Dauer der gewünschten Spielteilnahme und seine Entscheidung über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 mitzuteilen.

8.4 Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Niedersachsen eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben. Diese kann auf Wunsch des Spielteilnehmers geändert werden.

8.5 Ein teilweise ausgefüllter Spielschein kann mittels Quick-Tipp auf höchstens zwölf Spiele ergänzt werden. Bereits ausgefüllte Spielfelder können dabei nicht mehr verändert oder gelöscht werden. Die siebenstellige Losnummer auf dem Spielschein (siehe Ziffer 7.1), die Laufzeit sowie die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 können auf Wunsch des Spielteilnehmers noch geändert werden.

8.6 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einem oder mit mehreren mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels eines oder mehreren gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen zu wollen, selbstständig am Kundendisplay zu erfassen oder dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber dem Bedienpersonal der

Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Quick-Tipps an den Ziehungen teilnehmen sollen.

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

9.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Wettrunde 0,65 €.

9.2 LOTTO Niedersachsen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen eine maximale Anzahl von Spielen festlegen.

9.3 Für die einzelnen

- Spielscheine,
- Spielaufträge mit bereits erzeugten Teilnahmebestätigungen sowie
- mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- Quick-Tipps am Terminal

kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Außerdem kann LOTTO Niedersachsen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen.

9.4 Für jede(n)

- eingelesenen Spielschein,
- Spielauftrag mit bereits erzeugter Teilnahmebestätigung sowie
- mit der mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherte Spielvoraussage (Chip-Tipp) oder
- Quick-Tipp am Terminal

kann LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

9.5 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Teilnahmebestätigung zu zahlen.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette ist in der Regel Samstag um 13:00 Uhr. Dieser Annahmeschluss gilt gleichermaßen für Spiel 77 und SUPER 6 als gewählte Zusatzlotterien. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Teilnahmebestätigung

11.1 Nach Einlesen bzw. Abgabe

- des Spielscheins,

- einer bereits erzeugten Teilnahmebestätigung,
- der Kundenkarte für die in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- des Quick-Tipp am Terminal (Erklärung der Spielteilnahme)

und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Speicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.

11.2 Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Teilnahmebestätigung in der Annahmestelle.

11.3 Die Teilnahmebestätigung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen (Rückseite der Teilnahmebestätigung),
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- die Losnummer,
- die Art der Spielteilnahme
- den Zeitraum der Teilnahme,
- die Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- die Kundenkartennummer,
- den Betrag (Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr),
- die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebene Spielauftragsnummer und
- den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Barcode.

11.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Teilnahmebestätigung ausgehändigt.

11.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Teilnahmebestätigung dahin gehend zu prüfen, ob

- die darauf abgedruckten Voraussagen und die Losnummer unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quick-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Betrag richtig ausgewiesen ist,
- eine Spielauftragsnummer vorhanden ist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- die Teilnahmebestätigung die korrekte Kundenkartennummer angibt und ob

- der Barcode vollständig abgedruckt ist.

11.6 Ist die Teilnahmebestätigung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Teilnahmebestätigung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielauftragsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt vom Spielvertrag zurückzutreten.

11.7 Ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer zehnminütigen Frist
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums

möglich.

11.8 Der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

11.9 Ein Rücktritt nach Ziffer 11.6 ist nur gegen Rückgabe der Teilnahmebestätigung und in Verbindung mit der Vorlage der dazugehörigen Kundenkarte möglich.

11.10 Im Falle des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.

11.11 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (Ziffer 12.3).

11.12 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

12.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 12.3 annimmt.

12.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.

12.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Fußballspiels der Wettrunde) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

12.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 12.3).

12.5 Die Teilnahmebestätigung ermöglicht die Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs innerhalb der Auszahlungsfrist von fünf Wochen nach der letzten Spielteilnahme durch Vorlage von Kundenkarte und Teilnahmebestätigung in der Annahmestelle anstelle einer Überweisung nach Ablauf der Auszahlungsfrist.

12.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach Ziffer 6.3, 6.4 und/oder 6.6 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Teilnahmebestätigungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

12.7 Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann LOTTO Niedersachsen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

12.8 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde (siehe Ziffer 12.6) bzw. LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

12.9 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen ist – unbeschadet des

Zugangsverzichts nach Ziffer 12.8 – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler bekannt zu geben.

12.10 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Teilnahmebestätigung geltend machen. Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung auf das der Kundenkarte hinterlegte Konto.

12.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

13.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

13.2 Die vorstehende Ziffer 13.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 13.1 und 13.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

13.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 13.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der Teilnahmebestätigung per Überweisung auf das zu der Kundenkarte hinterlegte Konto. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.

13.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.

13.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

13.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

13.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ermittlung der Gewinnspiele

14.1 Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt.

14.2 Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.

14.3 Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

14.4 Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

14.5 Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Auswahlwette ohne Bedeutung.

14.6 Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

14.7 Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsorts stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

14.8 Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet.

14.9 Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (zum Beispiel 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., beziehungsweise 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.) und
- bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

14.10 Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne der Ziffer 15.1 abgebrochen worden sind sowie
- die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,

gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

14.11 Es gelten die Spiele

- mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1:0“,
- mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:0“,
- mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:1“.

14.12 Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von null bis neun nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

14.13 Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und zehn gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen null bis neun tragen, verwendet.

14.14 Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Lotterieunternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

14.15 Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungstrommel zehn Kugeln vorhanden sind. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“). Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffern 15.2.

14.16 Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

14.17 Ort und Zeitpunkt der Auslosung werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der TOTO 6aus45 Auswahlwette beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die TOTO-Ziehungen finden samstags zwischen 17:15 Uhr und 17:30 Uhr im Studio des Saarländischen Rundfunks, Franz-Mai-Straße, Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken statt. Diese Informationen stehen auch unter www.lotto-niedersachsen.de/toto/infos-zum-spiel-auswahlwette.

14.18 Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

14.19 Die Gewinnzahlen der TOTO-Ziehungen werden in den Annahmestellen und bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/toto/gewinnzahlen-auswahlwette bekannt gegeben.

15. Auswertung

15.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Ziffer 12.3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

15.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnspiele und des Zusatzspiels sowie der Gewinntabellen.

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette in der

Gewinnklasse 1	die Spielteilnehmer, die sechs Gewinnspiele
Gewinnklasse 2	die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnspiele und das Zusatzspiel
Gewinnklasse 3	die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnspiele
Gewinnklasse 4	die Spielteilnehmer, die vier Gewinnspiele

Gewinnklasse 5	die Spielteilnehmer, die drei Gewinnspiele und das Zusatzspiel
Gewinnklasse 6	die Spielteilnehmer, die drei Gewinnspiele

in einem Spiel richtig vorausgesagt oder mittels Quick-Tipp bzw. Chip-Tipp getroffen haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

17.1 Von den Spieleinsätzen werden bundesweit im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen planmäßig 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

17.3 Diese Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette wie folgt:

Gewinnklasse 1	(sechs Gewinnspiele)	40 %
Gewinnklasse 2	(fünf Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5 %
Gewinnklasse 3	(fünf Gewinnspiele)	7,5 %
Gewinnklasse 4	(vier Gewinnspiele)	15 %
Gewinnklasse 5	(drei Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5 %
Gewinnklasse 6	(drei Gewinnspiele)	25 %

17.4 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse 1	1:	8.145.060
Gewinnklasse 2	1:	1.357.510
Gewinnklasse 3	1:	35.724
Gewinnklasse 4	1:	733
Gewinnklasse 5	1:	579
Gewinnklasse 6	1:	48

17.5 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.

17.6 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen.

17.7 Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Ziffer 17.6 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

17.8 Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

17.9 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

17.10 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

17.11 Die durch LOTTO Niedersachsen nach der Ermittlung der Gewinnspiele öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Ziffer 18. Abweichend vom vorstehenden Satz können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns nach Ziffer 18. weitere berechtigte Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

17.12 Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Lotterieunternehmen nach Ziffer 17.9 zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Lotterieunternehmen verteilt.

17.13 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziffer 17.10 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

17.14 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen im Deutschen Lotto- und Totoblock, einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, verwendet.

17.15 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne bis einschließlich 100.000,00 € werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von landesweiten Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen

Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne in der Gewinnklasse 1 mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

19.1 Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig und wird abgelehnt.

19.2 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten nach Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.

19.3 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Teilnahmebestätigung bzw. Ersatzbestätigung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten.

b) Teilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte

19.4 Bei Teilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte sind Gewinnansprüche bis 500,00 € unter Vorlage der Teilnahmebestätigung/Ersatzbestätigung und der dazugehörige gültigen Kundenkarte in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen; LOTTO Niedersachsen leistet gegen Rückgabe der Teilnahmebestätigung bzw. Ersatzbestätigung an das Bedienpersonal mit schuldbefreiender Wirkung an den Vorlegenden der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung, jeweils zusammen mit der dazugehörigen gültigen Kundenkarte, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Es besteht keine Verpflichtung für LOTTO Niedersachsen, die Berechtigung des Vorlegenden der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung zu prüfen, sofern zugleich die zugehörige Kundenkarte vorgelegt wird. Erfolgt keine Geltendmachung innerhalb der Auszahlungsfrist von fünf Wochen nach der letzten Spielteilnahme, oder ist die Gültigkeit der Kundenkarte abgelaufen, so wird der Gewinn auf das Konto

ausgezahlt, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit welcher der Spielauftrag erteilt worden ist.

19.5 Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden ordnungsgemäß nach Ziffer 19.4 geltend gemachten Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszuzahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall ist die Teilnahmebestätigung bzw. die Ersatzbestätigung dem Kunden wieder auszuhändigen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen, in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.

19.6 Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Teilnahmebestätigung bzw. Ersatzbestätigung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine (bzw. eine weitere) Ersatzbestätigung.

19.7 Sind die Spielauftragsnummer und/oder der Barcode der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gewinnauszahlung bei Vorlage der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung ohne gleichzeitige Vorlage der dazugehörigen Kundenkarte. In diesen Fällen wird der Gewinn auf das Konto ausgezahlt, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit welcher der Spielauftrag erteilt worden ist.

19.8 Gewinne von mehr als 500,00 € werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das Konto ausgezahlt, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit welcher der Spielauftrag erteilt worden ist. Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Ziffer 18. mit schulbefreiender Wirkung überwiesen. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft über das angegebene Auszahlungskonto verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, eine gültige EC-Karte oder Ähnliches).

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer,
- der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Spielauftragsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 12.8 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Wettrunde am Samstag, dem 3. Oktober 2026.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081